

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftlich-
Mathematische Bildung für die Fächerkombinationen mit Biologie, Chemie, Mathematik
und Physik beim Lehramt an Gymnasien an der Universität Regensburg
Vom 9. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftlich-Mathematische Bildung für die Fächerkombinationen mit Biologie, Chemie, Mathematik und Physik beim Lehramt an Gymnasien an der Universität Regensburg vom 30. Juli 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Studium in den Fächerkombinationen Biologie/Chemie und Biologie/Physik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Das Studium in den Fächerkombinationen Chemie/Mathematik und Mathematik/Physik kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden. Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen. ⁴Bei Studienbeginn im Sommersemester ist der Studienplan vom Studierenden entsprechend anzupassen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Voraussetzung“ wird durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Bachelorstudiengang“ werden das Wort und das Satzzeichen „sind:“ eingefügt.
- c) Vor den Worten „ist der Nachweis“ wird die Ziffer „1.“ eingefügt.
- d) Die Worte „ist der“ vor dem Wort „Nachweis“ werden gestrichen.
- e) Nach den Worten „nach Art. 45 BayHSchG“ wird die folgende Nr. 2 neu angefügt:
„2. bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder einer gleichwertigen Deutschprüfung.“

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige

Mitwirkung der Studierenden voraus. ² Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine aktive und zeitsynchrone Teilnahme an einem gruppeninternen Diskurs, der unmittelbar mit einem Qualifikationsziel verbunden ist, selbsttätige Interventionen in ein Geschehen und persönliche Konfrontationen mit Erfahrungen, die Kernbestandteile des Modulelements sind, erforderlich sind. ³ Im Rahmen der in § 15 Abs. 2 Buchst. a) und Buchst. c) genannten Module ist für Exkursionen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴ Für die im Rahmen der in § 15 Abs. 2 Buchst. a) und Buchst. c) genannten Module gilt in allen Exkursionen eine Präsenzzeit von mindestens 80% der gesamten Veranstaltungsdauer. ⁵ Bei geringeren Präsenzzeiten gelten die Bestimmungen für das Versäumnis entsprechend.“

4. In § 8 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „der Universität Regensburg“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird der folgende Satz 2 neu angefügt: „²Daneben können auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden.“
 - c) In Abs. 2 erhält der erste Satz die Satznummerierung „¹“.
 - d) Der folgende Abs. 4 wird neu angefügt:
„(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt, die Ziffer „8“ wird durch die Ziffer „6“ ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ werden die Worte „vom 30. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Atteste“ die Worte „in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.“
 - d) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Die“ die Worte „Es wird empfohlen“ eingefügt und nach dem Wort „Fassung“ wird das Wort „sind“ gestrichen.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Macht“ durch das Wort „Weist“ ersetzt und das Wort „glaubhaft“ wird durch das Wort „nach“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) ¹Der Vorsitzende des fachspezifischen Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der

Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „(4) Zum Nachweis einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Fachwissenschaftliche Module (Pflichtmodule) im Fach Chemie:

CHE-LA-FW-M01 Allgemeine Chemie (10 LP)
CHE-LA-FW-M02 Anorganische Chemie Praxis (6 LP)
CHE-LA-FW-M03 Anorganische Chemie I (8 LP)
CHE-LA-FW-M04 Organische Chemie I (6 LP)
CHE-LA-FW-M05 Organische Chemie II (5 LP)
CHE-LA-FW-M06 Organische Chemie Praxis (6 LP)
CHE-LA-GYM-FW-M07 Physikalische Chemie I (6 LP)
CHE-LA-GYM-FW-M08 Organische Chemie im Alltag (5 LP)
CHE-LA-GYM-FW-M09 Physikalische Chemie II (6 LP)
CHE-LA-GYM-FW-M10 Organische Chemie III (6 LP)

Zulassungsvoraussetzung für das Modul CHE-LA-FW-M02 ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls CHE-LA-FW-M01;

- c) Fachdidaktische Module (Pflichtmodule) im Fach Biologie:

BIO-LA-M 12: Biologiedidaktik I (3 LP)
BIO-LA-M 13: Biologiedidaktik II (4 LP)

- d) Fachdidaktische Module (Pflichtmodule) im Fach Chemie:

CHE-LA-FD-M01: Chemiedidaktik I (3 LP)
CHE-LA-FD-M02: Chemiedidaktik II (4 LP).“

- b) Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Fachwissenschaftliche Module (Pflichtmodule) im Fach Physik:

PHY-B-P 01a: Experimentalphysik I: Mechanik (7 LP)
PHY-B-P 01b: Experimentalphysik II: Elektrodynamik (7 LP)
PHY-B-P 01c: Experimentalphysik III: Wellen und Quanten (7 LP)
PHY-LA-GYM-P 01d: Experimentalphysik IV für Lehramt: Wärmelehre (5 LP)
PHY-LA-GYM-P 03: Praktikum A für Lehramt (6 LP)
PHY-LA-GYM-P 04: Theoretische Physik I: Klassische Physik für LA Gy (14 LP)
PHY-LA-GYM-P 05: Theoretische Physik II: Quantenmechanik I für LA Gy (8 LP)
PHY-LA-GYM-P 06: Struktur der Materie I: Atome und Moleküle für LA Gy (7 LP).“

- c) Abs. 3 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „Modul PHY-B-WS 02: Programmieren in C und C++“ wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „Modul PHY-B-03: Wissenschaftliche Textverarbeitung mit LaTeX“ wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende Satz am Ende neu angefügt: „Weitere Wahlpflichtmodule können dem Wahlpflichtmodulkatalog entnommen werden, der vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik jährlich bekannt gegeben wird.“
- d) In Abs. 6 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „der erfolgreiche Abschluss des Moduls Erziehungswissenschaftliches Studium – Teilfach Schulpädagogik sowie weitere“ sowie nach den Worten „im Umfang von“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b) wird das Modulkürzel „CHE-LA-M 13“ durch das Modulkürzel „CHE-LA-FW-M01“ ersetzt.
- b) Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst: „Abschluss des Moduls PHY-B-P 01a: Experimentalphysik I: Mechanik.“

10. § 17 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

11. In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

12. In § 19 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 neu angefügt: „²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Umfang von 6 LP (180 Arbeitsstunden) verteilt sich ab Themenvergabe auf maximal drei Monate. ²Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 24 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 24 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in einer elektronischen Version (z.B. als PDF-Datei) sowie in zwei gebundenen Druckexemplaren beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben, der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁸Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Themensteller“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.

14. In § 25 wird der folgende Abs. 6 neu angefügt:

„(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in Satz 3 nach dem Wort „abzulegen“ die folgenden Worte und der folgende Satz 4 neu angefügt:

„, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“

b) Der folgende Abs. 2 wird neu eingefügt:

„(2) Die zweite Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 wird der folgende Satz 3 neu angefügt: „³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.“
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Tritt“ durch das Wort „Erklärt“ ersetzt, das Wort „Kandidat“ wird durch das Wort „Prüfling“ ersetzt, die Worte „ohne triftige Gründe“ werden durch die Worte „aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfung“ wird das Wort „zurück“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- f) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
- g) In Abs. 4 wird der folgende Satz 3 neu eingefügt:
„³Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden.“
- h) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
- i) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- j) In Abs. 6 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

17. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Fachwissenschaft Chemie:

Modul CHE-LA-FW-M01: Allgemeine Chemie	15 %
Modul CHE-LA-FW-M03: Anorganische Chemie I	25 %
Modul CHE-LA-FW-M04: Organische Chemie I	10 %
Modul CHE-LA-FW-M05: Organische Chemie II	10 %
Modul CHE-LA-GYM-FW-M07: Physikalische Chemie I	10 %
Modul CHE-LA-GYM-FW-M08: Organische Chemie im Alltag	10 %
Modul CHE-LA-GYM-FW-M09: Physikalische Chemie II	10 %
Modul CHE-LA-GYM-FW-M10: Organische Chemie III	10 %

b) Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fachnote ergibt sich aus der gewichteten Mittelwertbildung folgender Module: Die in der Regel zwei besten Modulnoten aus PHY-B-P 01a: Experimentalphysik I: Mechanik, PHY-B-P 01b: Experimentalphysik II: Elektrodynamik, PHY-B-P 01c: Experimentalphysik III: Wellen und Quanten, PHY-LA-GYM 01d: Experimentalphysik VI für LA Gy: Wärmelehre jeweils mit dem Gewicht von 13 Leistungspunkten sowie die Modulnote PHY-LA-GYM-P04: Theoretische Physik I: Klassische Physik für LA Gy mit dem Gewicht von 14 Leistungspunkten.“

c) In Buchstabe f) wird das Modulkürzel „CHE-LA-M 40“ durch das Modulkürzel „CHE-LA-FD-M01“ ersetzt und das Modulkürzel „CHE-LA-M 41“ wird durch das Modulkürzel „CHE-LA-FD-M02“ ersetzt.

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „dem Zeugnis wird“ durch die Worte „Der Kandidat erhält zudem“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird das Wort „Gleichzeitig“ durch das Wort „Zusätzlich“ ersetzt.
- c) Der folgende Abs. 4 wird neu angefügt:
- „ (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 25 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 6. Februar 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 9. Mai 2019.

Regensburg, den 9. Mai 2019
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 09.05.2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 09.05.2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.05.2019.